

# Marktgemeinde Alland

Bezirk Baden, Niederösterreich, 2534 Alland, Hauptstraße 176  
Tel: 0 22 58/2245, Fax: 0 22 58/24 24  
E-Mail: [gemeindeamt@alland.gv.at](mailto:gemeindeamt@alland.gv.at), Web: [www.alland.at](http://www.alland.at)



**NGO vom 01.07.2025 (NÖ GBedG 2025, „neues Dienstrecht“)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende

## **NEBENGEBÜHRENORDNUNG**

aufgrund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) beschlossen:

### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Nebengebührenordnung (NGO) findet für alle Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Alland Anwendung, die in einem Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Alland stehen, welches ab dem 01.01.2025 gemäß den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 abgeschlossen wurde bzw. gilt auch für jene Vertragsbedienstete, die das gesetzliche Optionsrecht, laut diesem Gesetz, in Anspruch genommen haben.

Für jene Vertragsbediensteten, die ab dem 01.01.2025 mittels Dienst-Sondervertrag beschäftigt werden, findet die Nebengebührenordnung keine Anwendung. Etwaige Nebengebühren müssen im Dienst-Sondervertrag daher explizit angeführt sein.

Die NGO gilt für Aushilfskräfte und geringfügig Beschäftigte nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **§ 2**

#### **Anspruchsberechtigung**

- (1) Den Vertragsbediensteten gebühren, außer den Bezügen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025, die im §3 der NGO festgelegten Nebengebühren.
- (2) Nebengebühren dieser NGO stehen auch während des gesetzlichen Erholungsurlaubes, Sonderurlaubes mit Bezügen und in einer von den Vertragsbediensteten nicht selbst

verschuldeten Dienstverhinderung zu, und zwar für jene Arbeitsstunden bzw. -tage, in denen der Vertragsbedienstete Anspruch auf den Dienst- bzw. Monatsbezug hat. Gesonderte Bestimmungen zu etwaigen Dienstfreistellungen sind im anschließenden Anhang zur Nebengebührenordnung angeführt.

(3) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen.

(4) Bei Versetzung des Vertragsbediensteten auf einen anderen Dienstposten stehen diesem nur jene Nebengebühren des neuen Beschäftigungsbereichs zu. Ein Anspruch auf Zahlung der Nebengebühren des vergangenen Beschäftigungsbereichs oder deren finanzieller Ausgleich besteht nicht.

(5) Teilzeitbeschäftigten gebühren die jeweiligen Nebengebühren im gleichen Ausmaß wie bei Vollbeschäftigung.

## **Abschnitt II: Nebengebühren mit Erläuterungen**

### **§ 3**

#### **Nebengebühren**

Folgende Nebengebühren sind Gegenstand dieser NGO:

1. Gebühren aus Anlass von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle (**Reisegebühren**): Soweit nicht anders festgelegt, gilt die Landes-Reisegebührenvorschrift in der jeweiligen Fassung (NÖ GBedG 2025, §80). Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle gebührt der Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes. Der Ersatz dieses Mehraufwandes ist unter sinngemäßer Anwendung der §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), i.d.g.F., zu ermitteln.

Für angeordnete Dienstreisen an einen von der Dienststelle mehr als 2 km entfernten Ort gebühren die gesetzlich geltenden Kostenersätze für den Mehraufwand. Hierfür ist festgelegt:

- a) Für Dienstreisen ist vor Antritt ein Dienstreiseauftrag des/der jeweiligen Vorgesetzten (Bürgermeister, Amtsleitung) einzuholen.
- b) Für Dienstfahrten des Bauhofs und der Kläranlage sind grundsätzlich gemeindeeigene Fahrzeuge zu verwenden.
- c) Nur bei erforderlicher Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gebührt das gesetzliche Kilometergeld pro angefangenen Fahrtkilometer in der Höhe von aktuell € 0,50 und pro mitbeförderter Person ein Zuschlag von € 0,15 pro Fahrtkilometer.
- d) Fahrtkosten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel sind mit Vorlage eines Fahrscheines oder Tickets nach angeordneten Dienstreisen zu ersetzen.

- e) Die Tagesgebühr beträgt aktuell € 30 bei einer Dauer einer Dienstreise von mehr als 8 bis 24 Stunden und die Hälfte davon bei einer Dauer von 4 bis 8 Stunden, wobei eine Kürzung bei bereitgestellter Verpflegung vorzunehmen ist.
- f) Bei mehrtägigen Kursen ist die Reisekostenvergütung nur für eine Hin- und Rückfahrt zu gewähren. Für die notwendige Nächtigung ist dem Vertragsbediensteten eine Nächtigungsgebühr in aktueller Höhe von € 17 zu gewähren.
- g) Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstauftrages entstehenden Kosten sowie amtlichen Gebühren, Tagungskosten, Eintrittsgebühren, Parkscheine etc. sind entsprechend der Notwendigkeit abzugelten.
- h) Der Anspruch auf Reisekosten ist innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung der Dienstreise geltend zu machen. Die Vertragsbediensteten sind für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich.

## 2. Mehrdienstleistungsentschädigungen:

Mehrdienstleistungen liegen vor, wenn durch Mehrleistung eine Überschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit eintritt oder Mehrleistung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbracht wird. Bei Gleitzeit liegen Mehrdienstleistungen vor, wenn durch Mehrleistung die Tagesdienstzeit von zehn Stunden überschritten wird oder die Mehrleistung außerhalb des Gleitzeitrahmens (Rahmenzeit) oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbracht wird. In diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen des NÖ GBedG 2025, insbesondere §80 (**Überstundenentschädigungen**).

## 3. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen:

### a) Schmutzzulage

Vertragsbediensteten, die Dienste verrichten, die mit einer besonderen Verschmutzung von Körper und/oder Kleidung verbunden sind, kann mit Diensteintritt oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Schmutzzulage gewährt werden. Bei der Bemessung der Schmutzzulage ist auf das Ausmaß der Verschmutzung Bedacht zu nehmen. Wird seitens des Gemeinderates nichts anderes bestimmt, ist diese monatliche Zulage i.H.v. **3%** des Gehaltsansatzes der **Entlohnungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3** zu gewähren.

### b) Erschwerniszulage

Vertragsbediensteten, die ihren Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen erschwerten Umständen verrichten müssen, kann mit Diensteintritt oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Erschwerniszulage gewährt werden. *Davon ausgenommen ist die Tätigkeit der Vertragsbediensteten im Gemeindegewachsdienst sowie Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen.* Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf das Ausmaß der Verschmutzung Bedacht zu nehmen. Wird seitens des Gemeinderates nichts anderes bestimmt, ist diese monatliche Zulage i.H.v. **4%** des Gehaltsansatzes der **Entlohnungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3** zu gewähren.

### c) Gefahrenzulage

Vertragsbediensteten, die Dienste verrichten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind (z.B. im Zuge von Kanal- und Wassergrabungsarbeiten), kann eine Gefahrenzulage gewährt werden. *Davon ausgenommen ist die Tätigkeit der Vertragsbediensteten im Gemeindegewachsdienst.*

Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen. Wird seitens des Gemeinderates nichts anderes bestimmt, ist diese monatliche Zulage i.H.v. **5% des Gehaltsansatzes der Entlohnungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3** zu gewähren.

#### 4. Fehlgeldentschädigung:

Vertragsbediensteten, die in erheblichem Ausmaß mit der Annahme und Auszahlung von Bargeld beschäftigt sind, kann lt. § 84 NÖ GBedG 2025 zum Ausgleich von Verlusten, die ihnen durch entschuldbare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **4% des Gehaltsansatzes der Entlohnungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3** gewährt werden. Sie ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen. Die Fehlgeldentschädigung ist nach Anordnung der sie verursachenden Tätigkeit monatlich im Nachhinein auszubezahlen.

#### 5. Bereitschaftsentschädigungen:

Ein **Bereitschaftsdienst** liegt vor, wenn Vertragsbedienstete verpflichtet werden, sich in ihrer Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um den Bedarf oder auf Anordnung ihre dienstliche Tätigkeit aufzunehmen. *Die Zeit des Bereitschaftsdienstes zählt zur Dienstzeit.* Diese ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzugelten.

**Rufbereitschaft** liegt vor, wenn Vertragsbedienstete verpflichtet werden, in ihrer dienstfreien Zeit ihren Aufenthalt so zu wählen, dass sie jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt ihres Dienstes bereit sind. *Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.* Die für Bedienstete angeordnete Rufbereitschaft darf nur mit deren Zustimmung oder durch Dienstleistung unterbrochen werden. Werden Vertragsbedienstete im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während er Dienst versehen wird (einschließlich der zusätzlichen An- und Abreisezeit) als Dienstzeit. Den Vertragsbediensteten gebührt lt. § 85 (2) NÖ GBedG 2025 für die **Rufbereitschaft an Werktagen 0,51 Promille, an Sonn- und Feiertagen 0,71 Promille des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3**, für jede Stunde einer Rufbereitschaft. **Für die Zeit in der während der Rufbereitschaft eine Dienstleistung erbracht wird, gebührt lt. § 85 (3) NÖ GBedG 2025 anstelle der Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsentschädigung die entsprechende Überstundenentschädigung.**

Neben dem geregelten Winterdienst (im Zeitraum von 1. November bis 31. März jeden Jahres) können, zeitlich aufeinander abgestimmt, auch sonstige Bereitschaften von Vertragsbediensteten in der Kläranlage (**ABA**) bzw. in **WVA**-Angelegenheiten wahrgenommen werden.

#### 6. Qualitative Leistungszulage:

Vertragsbediensteten kann lt. § 86 NÖ GBedG 2025, sofern die Bedeutung des Dienstpostens die Verantwortung vergleichbarer Verwendungen erheblich übersteigt, vom Gemeinderat eine qualitative Leistungszulage zugesprochen werden. Die Höhe der qualitativen Leistungszulage ist je nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter Bedachtnahme der auf die zu erwartende qualitative Mehrleistung mit einem Prozentsatz von **zumindest 1%**

**bis höchstens 20 % des Grundbezuges** angesetzt werden. Diese kann, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt ändert, auch gemindert werden oder wieder zur Gänze entfallen.

Folgende Zulagen werden für qualitative Leistungen bestimmt:

- a) Die **Facharbeitszulage** i.H.v. **10% des jeweiligen Grundgehaltes je Stunde** gebührt Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter, sondern in der Verwendungsgruppe A1 oder A2 eingestuft sind und über eine abgeschlossene Lehrausbildung verfügen, **für jene in Stunden bemessene Zeit, in der sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit auf Anordnung des Bürgermeisters oder Amtsleiters ausführen.**

### Abschnitt III

## Sonstige Bestimmungen

### § 4

#### Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet, nach Vorberatung mit der Amtsleitung, der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters können Bedienstete den Gemeinderat der Marktgemeinde Alland anrufen. Eine endgültige Entscheidung in Streitfällen erfolgt durch die hierzu berufenen Arbeitsgerichte.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete.

Die gegenständliche Nebengebührenordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Alland, 1. Juli 2025

Angeschlagen am: 2. Juli 2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

.....  
Stefan Loidl



# ANHANG ZUR NEBENGEBÜHRENORDNUNG

## Dienstfreistellungen

**Alle Gemeindebediensteten erhalten in nachstehend angeführten Fällen dienstfrei:**

Bei eigener Eheschließung	1 Arbeitstag
Bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes	3 Arbeitstage
Bei Übersiedelung (Hauptwohnsitz)	1 Arbeitstag
Bei Todesfall 1. Grad (Eltern, Ehepartner, Lebenspartner, Kinder)	2 Arbeitstage
Bei Todesfall 2. Grad (Großeltern, Geschwister, Enkelkindern, Schwiegereltern)	1 Arbeitstag